

# Grammetalbote

## Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

10.08.2013

Nr. 08/2013

19. Jahrgang

### Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal \* Schloßgasse 19 \* 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 \* Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: [vg@vg-grammetal.de](mailto:vg@vg-grammetal.de)

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

### SPRECHZEITEN

**Objekt Schloßgasse 19** (Fax: 03643/831121)

**Hauptamt** 03643/8311-0

Di/Do 09.00 - 12.00 Uhr und Do 13.00 - 18.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Einwohnermeldeamt** 03643 / 831110

Mo 13.00 - 16.00 Uhr

Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Fr 08.00 - 10.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

**Finanzverwaltung** **Kasse** 03643 / 831111

**Kämmerei** 03643 / 831115

**Steuern** 03643 / 831114

Di/Do 09.00 - 12.00 Uhr und Do 13.00 - 18.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Objekt Schloßgasse 22** (Fax: 03643/831145)

**Ordnungsamt:** 03643/8311-40 03643/8311-41

**Bauamt:** 03643/8311-42 03643/8311-43 03643/8311-44

Di/Do 09.00 - 12.00 Uhr und Do 13.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

### Standesamt Berlstedt

Tel. 036452 / 78516 oder 78517

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Freitag: 07.00 – 10.00 Uhr

**KOB Herr Schönborn** **Tel. 03643/772148**

Do 16.00–18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

### Impressum:

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

**Druck:** Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: [mail@hahndruck.de](mailto:mail@hahndruck.de)

**Vertrieb:** TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Am Teiche 3, 99195 Erfurt-Stotternheim, Tel. 036204/73980 / Fax 036204/739812

### Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

- für den öffentlichen Teil (Verbandsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

**Erscheinungsweise:** jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

### Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

### Wichtige Rufnummern

<b>Allgemeiner Notruf:</b>	112
<b>Polizeiinspektion Weimar</b>	03643/8820
<b>Rettungsleitstelle</b>	03644/50000
<b>Ärztlicher Bereitschaftsdienst</b>	116 117

### Abwasser

Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/5328215
Abwasserverband Vieselbach	036203/72533
bei einer Havarie	0800/5888119
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)	
Abwasserbetrieb Weimar (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0
Bereitschaftsdienst	03643/749744

### Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643/7440
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)	
Störungsdienst	03643/7444-444
Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0

### Energie

Kundenzentrum Blankenhain	036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG	

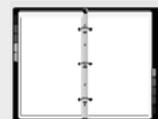
### Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig	03643/908670,
Fax 03643/908669, Handy	0160/96848126
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	
BSFM Dieter Ludwig	03643/427445,
Fax 03643/427446, Handy	0151/11103887
zuständig für: Obermissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	
BSFM Frank-Michael Böhme	03643/421132
Fax 03643/403846, Handy	0171/6909390
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt	

### Gebietsjugendpflegerin

M. Willeke	036452/76060
Handy	0176/21328924

**Die Ausgabe Nr. 09/2013  
erscheint am 14.09.2013**



**Redaktionsschluß: 03.09.2013**

Bekanntmachung von Satzungen		
Gemeinde/VG	Satzung	Seite
VG	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vom 05. 08. 2013	4
	Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vom 05. 08. 2013	6
	Nachtragshaushaltssatzung 2013 vom 05. 08. 2013	8

Die amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal erfolgte im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 04/2013 vom 29. Juni 2013.

Nachfolgend erfolgt der Abdruck der Zweckvereinbarung.

### Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 18 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) i.V.m. § 47 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) in der jeweils gültigen Fassung schließen die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal (als aufnehmende Körperschaft), vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende und die Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Isseroda, Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B. und Troistedt (als abgebende Gemeinden), vertreten durch deren Bürgermeister/-innen folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung ab:

#### § 1

##### Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in den abgebenden Gemeinden haben, stellt die Verwaltungsgemeinschaft die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in den Kindertageseinrichtungen in ihrem Gebiet zur Verfügung. In der Kindertageseinrichtung „Rappelkiste“ in der Gemeinde Isseroda werden abweichend zu Satz 1 Kinder im Alter von 1,5 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Regelungen (Benutzungssatzung bzw. Benutzungsordnung und Gebührensatzung bzw. Gebührenordnung) für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden und trifft alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

Werden die Kindertageseinrichtungen in freier gemeinnütziger Trägerschaft oder durch sonstige Träger betreiben, bestimmt die Verwaltungsgemeinschaft die Modalitäten der Benutzung und Entgeltordnung gemäß § 18 Abs. 4 ThürKitaG mit dem jeweiligen Träger ab.

#### § 2

##### Aufnahme

(1) Die Kinder aller beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in den Kindertageseinrichtungen aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht. Grundsätzlich wird eine wohnortnahe Betreuung angestrebt.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung be-

teiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung bzw. die Benutzungsordnung.

#### § 3

##### Betreuung, Anhörung, Mitwirkung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des ThürKitaG sowie der hierauf beruhenden Verordnungen allein zuständig.
- (2) Die abgebenden Gemeinden mit einer Kindertageseinrichtung müssen vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche den Betrieb der jeweiligen Einrichtung betreffen, gehört werden. Eine Anhörung hat insbesondere bei nachfolgenden Entscheidungen zu erfolgen:
  - a) bei Investitionsvorhaben nach § 7 Abs. 2, welche die Investitionssumme von 5.000 € je Kindertageseinrichtung übersteigen,
  - b) bei Abschluss eines Vertrages zur Übertragung einer Kindertageseinrichtung auf einen freien oder sonstigen Träger,
  - c) bei personellen Veränderungen in den Kindertageseinrichtungen (Stellenplan).
- (3) Gemäß § 18 der Geschäftsordnung der VGem soll ein Sozialausschuss gebildet werden, welcher insbesondere zu folgenden Angelegenheiten vorberatend tätig werden soll:
  - a) Investitionsvorhaben in den Kindertageseinrichtungen,
  - b) Übertragung einer Kindertageseinrichtung auf einen freien oder sonstigen Träger,
  - c) Änderung der Elternbeiträge,
  - d) personellen Veränderungen in den Kindertageseinrichtungen (Stellenplan),
  - e) Bedarfsplanung im Sinne des § 17 ThürKitaG,
  - f) Erlass der Benutzerordnung/ Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung/-en und
  - g) Erlass der Entgeltordnung/ der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung/-en.

#### § 4

##### Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtungen erhebt die Verwaltungsgemeinschaft entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung/Entgeltordnung.
- (2) Wurde die Betreibung der Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen oder sonstigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem gesondert durch die Verwaltungsgemeinschaft mit dem jeweiligen Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der Verwaltungsgemeinschaft für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Bei Einrichtungen in freier gemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft erhebt der jeweilige Träger die Elternbeiträge.
- (4) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Beneh-

men mit der Leitung der Kindertageseinrichtung verwendet werden.

## § 5

### Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebenden Gemeinden erstatten der Verwaltungsgemeinschaft anteilig nach der Zahl der Einwohner der jeweiligen Gemeinde, die auch für die Bemessung der Verwaltungsumlage Berücksichtigung findet, die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Wurde die Betreibung der Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen oder sonstigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses nach dem gesondert durch die Verwaltungsgemeinschaft mit dem jeweiligen Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.
- (3) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen je Einwohner durch die abgebenden Gemeinden entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung wird in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgelegt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.06. des Folgejahres.

## § 6

### Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63
15	Ausgaben im Rahmen der Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts (Betriebskostenpauschale nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG)	71

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

16	Elternbeiträge	11
17	Übernahmen der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den/die Träger der Kindertageseinrichtung(en) gezahlt werden	11
18	Verpflegungsgebühren	11
19	Landesförderung	17
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
21	Einnahmen aus der Betriebskostenpauschale bei Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG	17

- (2) Um die von den abgebenden Gemeinden nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der

Einwohner je Gemeinde, die auch für die Bemessung der Verwaltungsumlage Berücksichtigung findet, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Einwohner zu multiplizieren.

## § 7

### Finanzierung von Investitionskosten

- (1) Investitionen sind alle notwendigen Aufwendungen (Erweiterungs-, Modernisierungs- und Instandsetzungsinvestitionen), die zusätzlich zu den Aufwendungen entsprechend § 6 erforderlich sind.
- (2) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden) durch die jeweilige Gemeinde in eigener Verantwortung erbracht.
- (3) Die Kosten für Ausstattungsgegenstände (nur bewegliches Inventar) werden durch die Verwaltungsgemeinschaft getragen und gehen über die kalkulatorischen Kosten in die Betriebsausgaben ein.

## § 8

### Betriebsübernahme durch einen freien gemeinnützigen Träger

Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung sind sich darüber einig, dass der Betrieb einer Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen oder sonstigen Träger übertragen werden kann. Dazu ist zwischen der Verwaltungsgemeinschaft und dem jeweiligen Träger ein schriftlicher Übernahmevertrag abzuschließen, der die Bestimmungen des ThürKitaG, die insoweit ergangenen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsrichtlinien sowie die Regelungen dieser Zweckvereinbarung entsprechend beachtet.

## § 9

### Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

## § 10

### Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 11

### Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.
- (3) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

#### VGem Grammetal

Isseroda, d. 30.04.2013

gez. Seelig

Gemeinschaftsvorsitzende

#### Gemeinde Bechstedtstraß

Bechstedtstraß, d. 30.04.2013

gez. Möller

Bürgermeister

#### Gemeinde Daasdorf a.B.

Daasdorf a.B., d. 30.04.2013

gez. Conrad

Bürgermeister

#### Gemeinde Hopfgarten

Hopfgarten, d. 30.04.2013

gez. Bodechtel

Bürgermeister

#### Gemeinde Isseroda

Isseroda, 02.05.2013

gez. Lober

Bürgermeister

#### Gemeinde Niederzimmern

Niederzimmern, d. 02.05.2013

gez. Schmidt-Rose

Bürgermeister

#### Gemeinde Ottstedt a. B.

Ottstedt a.B., d. 13.05.2013

gez. Fleischhauer

Bürgermeister

#### Gemeinde Troistedt

Troistedt, d. 13.05.2013

gez. Quiet

Bürgermeisterin

Die Gemeinschaftsversammlung der VGem Grammetal beschloss am 01.08.2013 (Beschluss- Nr. 04/13/2013) die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 05. 08. 2013 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

### **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 33 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49, 58) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal in der Sitzung am 01. 08. 2013 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Kindertagesstätte Niederrimmern, Anger 2, 99428 Niederrimmern  
Kindertagesstätte Hopfgarten, Im Hanfsack 9, 99428 Hopfgarten  
werden von der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als öffentliche Einrichtungen unterhalten.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis im Rahmen der vereinbarten Betreuung.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

#### **§ 3**

##### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederrimmern, Ottstedt a.B. und Troistedt ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

#### **§ 4**

##### **Öffnungszeiten/Betreuungsumfang**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen wie folgt geöffnet:
  - Kindertageseinrichtung Hopfgarten: Montag bis Freitag von 06.30 - 17.00 Uhr

- Kindertageseinrichtung Niederrimmern: Montag bis Freitag von 06.30 - 17.30 Uhr

- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, soll dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens einen Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
- (4) An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) und pädagogischen Schließtagen können die Einrichtungen ebenfalls schließen.
- (5) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die/jede Einrichtung bis zu zwei Wochen geschlossen werden. Die Schließzeiten sind zwischen den Einrichtungen überschneidungsfrei zu planen.
- (6) Die genauen Schließzeiten der Einrichtung nach Abs. 4 und 5 werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens zum 01.10. des Vorjahres bekannt gegeben.

#### **§ 5**

##### **Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Eltern melden ihr Kind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung ihrer Wahl zur Aufnahme an und geben die hierzu erforderlichen Informationen ab.
- (3) Die Anmeldung soll in der Regel mindestens 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin erfolgen (§ 2 Abs. 1 ThürKitaG). Kurzfristige Anmeldungen können in Ausnahmefällen (Zuzug, berufliche Veränderung etc.) und im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden freien Plätze in der gewünschten Kindertageseinrichtung berücksichtigt werden.
- (4) Erheben mehrere Eltern Anspruch auf einen bestimmten Platz in einer Kindertageseinrichtung, entscheidet die Leitung der Einrichtung über die Aufnahme nach folgenden Aspekten:
  - a) soziale Aspekte:
    1. Anmeldung eines Geschwisterkindes (mindestens ein Kind besucht bereits die Einrichtung);
    2. Datum der Voranmeldung (Dauer der Wartezeit).
  - b) Pädagogische Aspekte:
 

Berücksichtigung der Altersstruktur der aufnehmenden Gruppe. In Härtefällen erfolgt eine Einzelfallentscheidung durch den Träger.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes soll in der Regel mit einer mindestens 14-tägigen Eingewöhnungszeit im Beisein der Eltern beginnen. Mit Beginn der Eingewöhnungsphase ist das ärztliche Attest über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung vorzulegen.
- (6) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw.

den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

## § 6

### Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Gelände der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Benutzungsatzung sowie der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Benutzungsgebühren sowie die Verpflegungsgebühren regelmäßig und rechtzeitig zu den Fälligkeiten zu entrichten.

## § 7

### Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Auf Wunsch der Eltern der Kinder räumt die Leitung der Einrichtung die Möglichkeit zu einer Elternsprechstunde ein.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

## § 8

### Elternbeirat

Für jede Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

## § 9

### Versicherung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## § 10

### Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## § 11

### Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 14 Tage vorher der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Einer Abmeldung bedarf es auch, wenn das Kind in die Schule überwechselt.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinschaftsvorsitzende in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

## § 12

### Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - b) Benutzungsgebühr: Berechnung des maßgeblichen Benutzungsgebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## § 13

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Satzung treten die Satzungen
  - Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten vom 29.10.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.04.2013
  - Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Isseroda vom 25.11.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.03.2013
  - Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederzimmern vom 27.01.2011 außer Kraft. Isseroda, den 05. 08. 2013

Isseroda, den 05. 08. 2013

VGem. Grammetal (Siegel)

gez. Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

\*\*\*\*\*

Die Gemeinschaftsversammlung der VGem Grammetal beschloss am 01.08.2013 (Beschluss- Nr. 04/13/2013) die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 05. 08. 2013 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

### Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch § 33 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49, 58), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S.

22) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal in der Sitzung am 01. 08. 2013 die folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemeinschaftlich geführten Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal:

- Kindertagesstätte Niederzimmern
- Kindertagesstätte Hopfgarten.

## § 2

### Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Neben den Benutzungsgebühren ist ein Verpflegungsentgelt zu entrichten. Näheres regelt eine Entgeltordnung.

## § 3

### Schuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

## § 4

### Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Kindes.

## § 5

### Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschrift einzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung der Benutzungsgebühr direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

## § 6

### Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Benutzungsgebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Benutzungsgebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Die Berechnung der Benutzungsgebühr erfolgt analog § 7 Abs. 6, sofern die Abwesenheit nicht ganze Monate betrifft. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

## § 7

### Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der gleichzeitig in den Einrichtungen betreuten Kinder einer Familie und nach dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleiner-

ziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren in Euro pro Monat betragen ab 01.01.2014:

1. Kind der Familie			2. Kind der Familie		
bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	über 8 Stunden	bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	über 8 Stunden
77 €	103 €	128 €	39 €	52 €	64 €

3. Kind der Familie und jedes weitere Kind der Familie		
bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	über 8 Stunden
0 €	0 €	0 €

1. Kind der Familie			2. Kind der Familie		
bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	über 8 Stunden	bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	über 8 Stunden
98 €	131 €	163 €	50 €	66 €	82 €

3. Kind der Familie und jedes weitere Kind der Familie		
bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	über 8 Stunden
0 €	0 €	0 €

Maßgebend für die Berechnung der Benutzungsgebühr, ist der 1. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

- (3) Für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2013 betragen die Benutzungsgebühren in Euro pro Monat:
  - a) in der Kindertagesstätte Hopfgarten:

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. Kind der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
73 €	111 €	58 €	89 €	44 €	67 €

4. Kinder der Familie		5. und jedes weitere Kind der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
30 €	45 €	0 €	0 €

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. Kind der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
88 €	135 €	71 €	108 €	53 €	81 €

4. Kinder der Familie		5. und jedes weitere Kind der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
36 €	54 €	0 €	0 €

Maßgebend für die Berechnung der Benutzungsgebühr ist der 1. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

- b) in der Kindertagesstätte Niederzimmern:

1. Kind der Familie			2. Kind der Familie		
bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	bis 11 Stunden	bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	bis 11 Stunden
60 €	100 €	130 €	30 €	50 €	65 €

3. Kind der Familie und jedes weitere Kind der Familie		
bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	bis 11 Stunden
0 €	0 €	0 €

Tabelle 2 Stafflung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr					
1. Kind der Familie			2. Kind der Familie		
bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	bis 11 Stunden	bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	bis 11 Stunden
95 €	160 €	210 €	48 €	80 €	105 €
3. Kind der Familie und jedes weitere Kind der Familie					
bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	bis 11 Stunden			
0 €	0 €	0 €			

Maßgebend für die Berechnung der Benutzungsgebühr ist der 1. des Monats, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet.

- (4) Der verminderte Betreuungsumfang (5h) kann nur innerhalb der Vormittagsbetreuung (bis zur Mittagsruhe) gewählt werden. Der Beginn und das Ende der Betreuungszeit sind mit der Leitung der Kindertageseinrichtung zu vereinbaren.
- (5) Wird ein Kind nicht bis zur vereinbarten Zeit bzw. bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zur Benutzungsgebühr erhoben.
- (6) Die Benutzungsgebühren für die Zeit der Eingewöhnung sowie für Gastkinder werden nach der tatsächlichen Inanspruchnahme je Kalendertag berechnet. Diese Gebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr.

### § 8

#### Festlegung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal erlässt jährlich einen Bescheid, aus der die Höhe der Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Bei Änderungen in der Betreuungszeit werden die Benutzungsgebühren neu festgesetzt.

### § 9

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Satzung treten die Satzungen
  - a) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Hopfgarten vom 29.10.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.03.2011,
  - b) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Niederrimmern vom 27.01.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.08.2011 außer Kraft.
- (3) Zum 31.12.2013 tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Isseroda vom 25.11.2010 außer Kraft.

Isseroda, den 05. 08. 2013

VGem. Grammetal (Siegel)

gez. Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

\*\*\*\*\*

#### Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 22.09.2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinden **Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederrimmern, Nohra, Ottstedt am Berge, Troistedt** wird in der Zeit vom 02.09.2013 bis 06.09.2013 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten Verwaltungsgemeinschaft Grammetal – Ordnungsamt, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda, Zimmer 1 (Ort der Einsichtnahme) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme

bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 06.09.2013 (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Verwaltungsgemeinschaft Grammetal – Ordnungsamt, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda, Zimmer 1 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

15

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2013 eine Wahlbenachrichtigung (21. Tag vor der Wahl).

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **193 „Erfurt - Weimar - Weimarer Land II“** (Nummer und Name) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 30.08.2013 - 12:00 Uhr) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden (2. Tag vor der Wahl).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum

Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

**6.** Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Isseroda, den 29.07.2013

Die Gemeindebehörde  
gez. Seelig

\*\*\*\*\*

Die Gemeinschaftsversammlung der VGem Grammetal beschloss am 01.08.2013 (Beschluss- Nr. 5/13/2013) die Nachtragshaushaltssatzung. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 05. 08. 2013 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Nachtragshaushaltssatzung der VGem. Grammetal für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund des §34 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die VGem. Grammetal folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	zunehmend fest- gesetzt auf
€		€	€	€
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	538.800 €	-2.500 €	1.099.800 €	1.636.100 €
die Ausgaben	549.200 €	-12.900 €	1.099.800 €	1.636.100 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	0 €	-900 €	29.000 €	28.100 €
die Ausgaben	1.000 €	-1.900 €	29.000 €	28.100 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € nicht geändert.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

**§ 4**

Der Umlagesatz je Einwohner für die Verwaltungsgemeinschaftsumlage bleibt unverändert.

**§ 5**

Zur Finanzierung der nicht gedeckten Betriebskosten aufgrund der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderliche Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, werden ab 1. August monatliche Abschlagszahlungen je Einwohner wie folgt festgesetzt: Zuweisung für nicht gedeckte Betriebskosten 18,35 Euro je Einwohner

**§ 6**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 183.200 Euro nicht geändert.

**§ 7**

Als Anlage gilt der Stellenplan.

**§ 8**

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft  
Isseroda, den 05. 08. 2013

VGem. Grammetal (Siegel)

gez. Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

**Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:**

Der Nachtragshaushaltsplan wird in der Zeit ab 12.08.2013 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 1) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

**Nichtamtlicher Teil**

**Information des Einwohnermeldeamtes - Dienstleistungsangebot**

Für die Beantragung von neuen Personalausweisen oder Reisepässen müssen Bürgerinnen und Bürger u.a. ein aktuelles biometrisches Lichtbild mitbringen. Wie wir bereits in der April-Ausgabe unseres Amtsblattes berichtet haben, können diese biometrischen Pass- und Ausweisbilder seit diesem Jahr auch direkt im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft angefertigt werden. Dieses Dienstleistungsangebot gilt aus technischen Gründen allerdings nur für Kinder ab dem 12. Lebensjahr und ist gebührenpflichtig.

gez. Kämmer

Einwohnermeldeamt

\*\*\*\*\*

**Information an alle Eltern**

Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal (als aufnehmende Körperschaft) und die Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Ottstedt a.B. und Troistedt (als abgebende Gemeinden) haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal abgeschlossen. Die Zweckvereinbarung ist am 01.08.2013 in Kraft getreten. Mit Wirkung vom 01.08.2013 ist die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal somit Träger der Kindertageseinrichtungen in Hopfgarten und Niederzimmern.

Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal erlässt damit künftig die zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben notwendigen Regelungen für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden und trifft alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen. Grundsätzliche Entscheidungen (z.B. Satzungen) werden durch die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft getroffen. Im Zuge der Übertragung erhalten alle Eltern einen Aufhebungsbescheid von der bisher zuständigen Gemeinde und anschließend einen neuen Bescheid über die Benutzungsgebühren von der seit 01.08.2013 zuständigen Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.

Für einen Übergangszeitraum sollen in den Kindertageseinrichtungen in Niederrimmern und Hopfgarten die bisherigen Festlegungen bezüglich der Betreuungsumfänge und der Höhe der Benutzungsgebühren bis 31.12.2013 weiter gelten. Ab 01.01.2014 gelten in den beiden Kindertageseinrichtungen dann einheitliche Regelungen. Die diesbezüglichen Satzungen (Benutzungssatzung und Gebührensatzung) wurden mit den Elternbeiräten und im neu gebildeten Kita-Ausschuss der Gemeinschaftsversammlung vorberaten und am 01.08.2013 durch die Gemeinschaftsversammlung beschlossen. Die Satzungen finden Sie im amtlichen Teil der heutigen Ausgabe unseres Amtsblattes. Sollten Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, uns anzurufen oder während der Sprechzeiten in der Verwaltung vorzusprechen. Bei Fragen zu den Satzungen (inkl. Kalkulation zur Finanzierung der Kindertagesstätten) wenden Sie sich bitte an Herrn Buss (Tel. 831123); bei allen anderen Fragen im Zusammenhang mit der Benutzung einer Kindertageseinrichtung (An- und Abmeldung, Wunsch- und Wahlrecht etc.) ist Ihnen Frau Rapp behilflich (Tel. 831125).

Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

\*\*\*\*\*

### Werbefinanziertes Dienstfahrzeug

Für die umfangreichen und vielfältigen Aufgaben, die wir als Verwaltungsgemeinschaft Grammetal für unsere Mitgliedsgemeinden und deren Einwohner erfüllen, benötigen wir ein zusätzliches Dienstfahrzeug. Dieses Fahrzeug soll in Zusammenarbeit mit der **Firma akzent Sozialsponsoring GmbH** über professionell angebrachte Werbepäsentationen finanziert werden. Bei einer erfolgreichen Umsetzung wird uns dieses Fahrzeug kostenfrei zur Verfügung gestellt und durch uns mindestens fünf Jahre intensiv genutzt. Die Verwaltungsgemeinschaft trägt dann lediglich die Unterhaltskosten für das Fahrzeug. Im Gegenzug erhalten die Sponsoren die Möglichkeit, ihr Unternehmen mit einer mobilen Werbefläche auf dem Fahrzeug zu präsentieren. Mit der Gestaltung und Werbefinanzierung des Fahrzeugs wurde Frau Gabriele Wawra beauftragt. Sie wird die einzelnen Firmen kontaktieren und über die Möglichkeiten der Firmenpräsentation informieren. Frau Wawra ist mobil erreichbar unter 0171/325 7291.

Wir würden uns freuen, wenn uns möglichst viele Unternehmen auf diese Weise unterstützen.

Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

\*\*\*\*\*

### Bürgerberatungs- und Informationstag Vor-Ort-Service zur Antragstellung

Die Außenstelle Erfurt des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR wird in Weimar eine Außensprechstunde anbieten. **Diese findet am 17. September in der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.30 Uhr in der Stadtverwaltung, Schwannsestr. 17, Raum 226, 99423 Weimar statt.**

Die Mitarbeiter der Außenstelle Erfurt bieten eine solche Dienstleistung an, um auch den entfernter wohnenden Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, rasch und unkompliziert einen Antrag auf Akteneinsicht zu stellen. Dafür wird eine Identitätsbescheinigung benötigt. Diese wird bei Vorlage eines gültigen Personaldokumentes gleich vor Ort erstellt, was den Weg zur Meldebehörde erspart.

- Auch kann man sich rund um das Thema Stasi-Unterlagen beraten lassen:
- Wie kann ich Einsicht in meine Stasi-Akte beantragen?
- Wie lange dauert es, bis ich die Unterlagen sehen kann?
- Bekomme ich Kopien?
- Erfahre ich die Klarnamen von inoffiziellen Mitarbeitern?
- Kann ich Einsicht in die Akten verstorbener Verwandter nehmen?
- Lohnt es sich, später einen Wiederholungsantrag zu stellen?

Für interessierte Schulen oder andere Bildungseinrichtungen werden entsprechende Publikationen bereitgehalten. Über die Nutzung von Stasi-Unterlagen für Forschungs- und Medienanträge ist ebenfalls Informationsmaterial vorhanden.

Zu diesem Beratungstag sind natürlich auch die Bürgerinnen und Bürger aus den benachbarten Gemeinden eingeladen.

\*\*\*\*\*

### Thüringer Energie: Konzernunabhängig, eigenständig, kommunal

Seit 1. August präsentiert sich Thüringens führender Energiedienstleister mit neuem Erscheinungsbild unter dem Namen Thüringer Energie.

Ein Name, der passt: Denn sowohl die Mitarbeiter als auch ein Großteil unserer Kunden und Geschäftspartner sind in Thüringen zu Hause. Darüber hinaus ändert sich für die Kunden praktisch nichts. Alle bisherigen Verträge, Zusagen und Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit. Das kommunale Unternehmen steht weiterhin für eine zuverlässige Energieversorgung, Servicequalität, faire Preise, umfangreiche Energiedienstleistungen, eine hohe Ausbildungsquote sowie regionales Engagement. Und als konzernunabhängiges Unternehmen kommt das gesellschaftliche Engagement zukünftig noch stärker dem Freistaat und den Menschen, die hier leben, zugute. Der E.ON-Konzern hingegen ist nun ein Wettbewerber! Anschreiben und Angebote des regionalen Energieversorgers sind deutlich am neuen Logo, den prägnanten Farben und dem Absender Thüringer Energie zu erkennen. Bei Fragen kann man sich jederzeit an die bekannte Servicenummer 03641 8171111 wenden. Die neue Internetadresse lautet [www.thueringerenergie.de](http://www.thueringerenergie.de).



### Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß \* Im Dorfe 35 \* Tel. 03643/825294  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: nach Vereinbarung

### Amtlicher Teil

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Ver-

waltungsgemeinschaft Grammetal zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Ottstedt a.B. und Troistedt vom 13.05.2013 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 17. Mai 2013 rechtsaufsichtlich nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und der Tenor der Genehmigung wurden

im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 04/2013 vom 29. Juni 2013 amtlich bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird zum 1. August 2013 wirksam.

Seelig

Gemeinschaftsvorsitzende

(Hinweis: Die Zweckvereinbarung ist auf Seite 2 abgedruckt.)

#### Nichtamtlicher Teil

#### Mach mit bei der Jugendfeuerwehr Bechstedtstraß-Isseroda!

Du suchst Teamgeist und Kammeradschaft? Bist zwischen 6 und 17 Jahre alt? Dann bist Du bei der Jugendfeuerwehr genau richtig! Bei uns kannst Du erleben was es bedeutet, gemeinsam Erfolg zu haben und als Mitglied einer starken Gemeinschaft anerkannt zu werden. Wer wirkungsvoll helfen will, der muss vorher üben. Das ist bei den „Großen“ nicht anders. Deshalb trainieren wir gemeinsam, damit später jeder Handgriff sitzt. Bei einem „echten“ Einsatz ist die Jugendfeuerwehr natürlich nicht „ganz vorn“ dabei. Noch nicht. Kameradschaft bedeutet für uns, dass wir miteinander Spaß haben und etwas gemeinsam unternehmen. Deshalb organisieren unsere Jugendwarte und Gruppenleiter Spielabende, Filme, Ausflüge, Sport und Zeltlager. Klar dass wir auch beim Grillen nichts anbrennen lassen. Echt Feuerwehr oder! Natürlich gibt es einen Ausbildungsplan und Monatsübungen, damit jeder den richtigen Umgang mit modernen Geräten und neuer Feuerwehrtechnik lernen kann. Und weil Sicherheit bei der Feuerwehr ganz groß geschrieben wird, gehört auch ein bisschen Theorie dazu. Also, worauf wartest Du noch? Komm mit Deinen Eltern zum Tag der offenen Tür am 07.09.2013, pünktlich um 09:45 Uhr zum Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Bechstedtstraß und schreib Dich ein. Für das leibliche Wohl und jede Menge Feuerwehr ist gesorgt.

*Bis zum 07.09.2013 / 09:45 Uhr, die Feuerwehr Bechstedtstraß.*

#### Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. \* Am Anger 25 \* Tel. 0176/21256666  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

#### Amtlicher Teil

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Ottstedt a.B. und Troistedt vom 13.05.2013 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom

17. Mai 2013 rechtsaufsichtlich nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und der Tenor der Genehmigung wurden im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 04/2013 vom 29. Juni 2013 amtlich bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird zum 1. August 2013 wirksam.

Seelig

Gemeinschaftsvorsitzende

(Hinweis: Die Zweckvereinbarung ist auf Seite 2 abgedruckt.)

#### Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten \* Alte Schulstr.1 \* Tel. 03643/9084056  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

#### Amtlicher Teil

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Ottstedt a.B. und Troistedt vom 13.05.2013 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom

17. Mai 2013 rechtsaufsichtlich nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und der Tenor der Genehmigung wurden im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 04/2013 vom 29. Juni 2013 amtlich bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird zum 1. August 2013 wirksam.

Seelig

Gemeinschaftsvorsitzende

(Hinweis: Die Zweckvereinbarung ist auf Seite 2 abgedruckt.)

#### Nichtamtlicher Teil

#### Gemeinsam kann so vieles erreicht werden

Am 13.07.2013 starteten wir in der Kindertagesstätte Hopfgarten mit den Eltern und Erzieherinnen, einen Arbeitseinsatz. Sogar einige Kinder haben uns bei dieser Aktion geholfen und es bereitete ihnen viel Spaß und Freude mit ihren Eltern, im Kindergarten zu sein. Alle gingen sehr energiegeladent und ausdauernd an die Arbeit. An diesem Tag wurde viel geschafft und verändert, auch das Wetter bescherte uns reichlich Sonnenschein. Zum guten Schluss wurden zwei Apfelbäume, von den Eltern der Schulanfänger, in unserem Naturspielplatz gepflanzt, die jetzt von den Kindern täglich gegossen werden. Vielen Dank für diese schöne Idee. Bei dieser gemeinsamen Arbeit, die oft nicht leicht war, wie z. B. das Ausschachten für die Sandspielkiste, floss manchem Vati der Schweißtropfen den Rücken herunter. Aber der Stimmung tat es keinen Abbruch, es wurde alles fachgerecht aufgebaut und in der Pause schmeckte das Bier herrlich frisch. Im Heizungsraum fand ein großes Regal seinen Platz, welches wir von Familie Anke Becker geschenkt bekommen haben. Hier konnten nun viele Gerätschaften verstaut werden, es wurde ordentlich aufgeräumt. Während einer guten Brotzeit, die sehr lustig und unterhaltsam verlief, kamen sich die Eltern im Gespräch näher. An alle Helfer einen herzlichen Dank, für ihre Einsatzbereitschaft.

Am 19.07.2013 fand eine Dankeschön-Feier im Kindergarten, verbunden mit dem Besuch der Thüringer Sozialministerin Frau Heike Taubert statt. Sie überreichte uns vor Helfern und Handwerkern, einigen Sponsoren, dem Architekten, unserem Bürgermeister und den Mitgliedern des Fördervereins Kindergarten sowie den Erzieherinnen, nachträglich einen Lottomittelscheck über 5000.00 Euro. In einer super schnellen Bauzeit (3 Monate) wurde die Bädersanierung erfolgreich abgeschlossen. Gleichzeitig konnte man die neuen modernen Waschräume besichtigen, eine tolle Sache, die auch für viel Wirbel im Umfeld sorgte. Unsere Kinder haben diese schon einige Zeit in Besitz genommen und fühlen sich rund um zufrieden. Heute noch mal vielen Dank an die Mitwirkenden, die **alle** sich ehrenamtlich der großen Herausforderung stellten und diese einmalige Aktion erfolgreich beendeten. Für unsere Gemeinde ist der Kindergarten der Mittelpunkt des Dorflebens und wir haben mit dieser Aktion für die Erhaltung unseres Kindergartens beigetragen.

Nach dem Motto: "Kinder bereichern unser Dasein und geben uns Sicherheit für die Zukunft"

Wir wünschen einen schönen und erholsamen Sommer

*Die Erzieherinnen der Kindertagesstätte Hopfgarten*

### Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda \* Schlossgasse 22 \* Tel. 03643/831135

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

### Amtlicher Teil

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Ottstedt a.B. und Troistedt vom 13.05.2013 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom

17. Mai 2013 rechtsaufsichtlich nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und der Tenor der Genehmigung wurden im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 04/2013 vom 29. Juni 2013 amtlich bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird zum 1. August 2013 wirksam.

Seelig

Gemeinschaftsvorsitzende

(Hinweis: Die Zweckvereinbarung ist auf Seite 2 abgedruckt.)

### Nichtamtlicher Teil

#### Nachsinnen über Extremwetter- Situationen

Der 20. Juni 2013 hat uns wieder mal gezeigt, was Wasser so alles anrichten kann. Solche Wassermassen sind mir hier noch nicht begegnet und kommen hoffentlich so schnell nicht wieder. Zum Glück mussten wir in Isseroda nur wenige individuelle Schäden beseitigen. Mit Hilfe der Kameraden der FFW wurde versucht, die Schäden minimal zu halten, was auch in vielen Fällen gelang. Dafür unser aller Dank an die Kameraden der Feuerwehr für ihren stundenlangen Einsatz und die geleistete Hilfe. Aber auch den anderen fleißigen Helfern, die mit anpackten als es darauf ankam sei Dank gesagt. So wird Nachbarschaftshilfe gelebt. Das in diesen Extremsituationen auch mal kleine Fehler passieren, sei denen verziehen, die was tun und helfen. Beschimpfungen durch Anwohner gegenüber den Kameraden der FFW sind dafür nicht der richtige Dank und sollten zukünftig unterbleiben. Solche Situationen zeigen aber auch die Unzulänglichkeiten, z.B. die vollen Sinkeimer in den Straßeneinläufen und damit die Verringerung des Wasserabflusses. Laut Straßenreinigungssatzung der Gemeinde gehört das Reinigen der Straßenentwässerungseinrichtungen zu den Straßenreinigungspflichten. 1 - 2 Mal im Jahr sollten die Eimer doch geleert werden. Aber auch den Gartenfreunden, die ihre Grünabfälle in die Gräben im Umfeld der Gemeinde entsorgen, sei gesagt, ihre Abfälle verstopfen die Gräben und Wasser sucht sich seinen Weg. Grünabfälle gehören auf den Kompost oder nach Utzberg zur Kompostierungsanlage gebracht, und nicht in die Flur im Umkreis des Dorfes. Diese Unart habe ich schon oft an gleicher Stelle gerügt, aber ein Spaziergang belehrt mich jedes Jahr eines besseren. Der Wasseraustritt aus dem Kanal am Mittelweg ist nach Information des Abwasserbetriebes auf zugesetzte und verstopfte Rohre zurück zu führen. Auch dem AB Weimar sei für die schnelle Reparatur der unterspülten Straße gedankt. Auch für den Wallgraben werden durch den AB Weimar Planungen vorangetrieben, um nach jahrzehntelangen Ruhestand und dadurch erfolgter Verlandung die Wasseraufnahme zu erhöhen. Ein Zeitraum zur Umsetzung wurde aber noch nicht benannt. Die Gemeinde wird jetzt erst mal die größten Schäden in den Gräben beseitigen lassen, um für den nächsten Wasseransturm gerüstet zu sein.

\*\*\*\*\*

#### Dorffestnachlese

Wieder einmal vom Regen gebeutelt, haben wir Isserodaer unser 21. Dorffest im Freien verlebt. Mit Wettkämpfen der Schreihäse (Hähne), Volley- und Fußballer sowie den Läufern verging der Vormittag wie im Flug. Polizei, Feuerwehr und DRK- Rettungsdienst stellten ihre Fahrzeuge und ihre Arbeit zur Schau, leider wetterbedingt wenig besucht. Kindergarten, Grundschule, Sportverein und Feuerwehr sorgten wieder für einen kurzweiligen Familiennachmittag. Der Tag endete gewohnt mit Musik, Tanz und der großen Samstagabend-Unterhaltungsshow „Wetten was,.....“ lange nach Mitternacht.

Allen Mitwirkenden und Helfern aus den Vereinen, allen „Versorgern“ möchte ich wieder Dank sagen und hoffe auf ein Schnapszahljubiläum im nächsten Jahr.

\*\*\*\*\*

#### Kita- Neubau und Soziales Zentrum

Im vorigen Jahr habe ich an dieser Stelle von den Plänen zur Errichtung der neuen Kita und Wohnungen für Betreutes Wohnen berichtet. Leider konnten diese bis zum heutigen Tag nicht umgesetzt werden. Die Gründe dafür möchte ich Ihnen kurz darstellen. Nach vertrauensvoller Zusammenarbeit und Fertigstellung der Bauplanung versagte die Verwaltungsgemeinschaft die Unterschrift unter die zur Finanzierungsbeantragung notwendigen Miet-Vorverträgen. Der Hinweis eines Bürgers aus Nohra führte dann auch noch zur Ausrufung eines Interessenbekundungsverfahrens. In dessen Ergebnis trat die Firma Bennert aus Hopfgarten auf den Plan und bot ihr Firmenobjekt an. Der Mietpreis lag natürlich unter den allen bekannten der Stiftung. Die VGem- Versammlung entschied sich also zur Anmietung für dieses Objekt, was sich im Nachhinein aber nur als teilweise und mit Sondergenehmigungen nutzbar erwies. Dieser Beschluss wurde im Juni 2013 widerrufen. Nach Ablehnung der VGem hat die Stiftung in Zusammenarbeit mit dem ASB KV Erfurt nach Nutzungskonzepten für das Obergeschoss des Kita- Neubaus gesucht. Selbst die Verkleinerung des Gebäudekomplexes und Ausbau als reine Kindeinrichtung wurde ins Auge gefasst. Da die

Umsetzung aber nicht mehr bis 31.12.13 möglich war, hat das Kultusministerium die Fördermittelzusage in Höhe von 240.000 Euro zurückgezogen. An eine Aufgabe des Projektes wird aber noch nicht gedacht, obwohl nach all den Jahren Arbeit das Ergebnis unbefriedigend ist. Die Suche nach potentiellen Möglichkeiten geht weiter, Gespräche werden geführt, da es Ziel sein muss, ein zukunftsfähiges Kita- Gebäude zu errichten.  
gez. Lober, Bürgermeister

### Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen \* Erfurter Str. 18 \* Tel. 036203/50243  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 17.00 Uhr

#### Amtlicher Teil

#### Bekanntmachung von Beschlüssen

##### Gemeinderatssitzung am 27.06.2013

**Beschluss-Nr. 186/56/2013:** Genehmigung der Niederschrift vom 11.6.2013: Der Gemeinderat beschloss die Niederschrift einstimmig.

**Beschluss-Nr. 187/56/2013:** Beratung und Beschlussfassung: Grundsatzbeschluss zum Umbau des Feuerwehrhauses in Eichelborn  
Der Gemeinderatsbeschluss erfolgte einstimmig.

#### Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerrinnen und Einwohner,  
der Gemeinderat fasste am 27.6.2013 einstimmig den Grundsatzbeschluss, das Feuerwehrhaus in Eichelborn mit Fördermitteln umzubauen. Dies wird notwendig, da die FFW Eichelborn noch in diesem Jahr ein neues Tragkraftspritzenfahrzeug erhält. Erfreulich war, dass in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die Soforthilfen nach dem Starkregen am 20.6.2013 an fünf private Haushalte und zwei Kleinunternehmen kurzfristig und unkompliziert ausgezahlt werden konnten. Die 300-Jahr-Feier der FFW Obernissa wirft ihren Schatten voraus. Am Samstag, 31.8.2013 soll dies Jubiläum gebührend gefeiert werden. Ich verweise dazu auf den nachfolgenden Bericht. Bitte beachten Sie auch den Hinweis auf das Benefizkonzert des Vereins „Freunde der Kirchenmusik Obernissa e. V.“ am 13.9.2013 in der Obernissaer Kirche. Der Erlös kommt ausschließlich dem Erhalt der Orgel zu gute.  
*Mit freundlichen Grüßen*

*Ihr Bürgermeister Werner Nolte*

\*\*\*\*\*

#### Mitteilung anlässlich des 300-jährigen Bestehens der FFW Obernissa:

Liebe Einwohner der Gemeinde Mönchenholzhausen,  
die **Freiwillige Feuerwehr Obernissa** begeht ihr 300 jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass findet am 31.08.2013, in Zusammenarbeit mit dem Förderverein Obernissa e. V., auf dem Spielplatz in Obernissa ab 9 Uhr ein Fest statt. Ein Ausscheid mit den befreundeten Wehren aus der Umgebung soll gegen 10 Uhr unter Einsatz von historischen Löschmitteln stattfinden. Eingebunden zu diesem Ereignis ist ebenfalls „100 Jahre Wasserleitung Obernissa“. An unsere Kinder wird ebenso gedacht in Anlehnung an das leider ausgefallene Kinderfest. Für Getränke und das leibliche Wohl wird gesorgt und es wäre schön, wenn sich viele finden würden, die einen Kuchen backen für den ab 14 Uhr traditionell stattfindenden Kaffee und Kuchen-Verkauf. Eine kleine Ausstellung und ein Vortrag im FW-Haus sind geplant. Wir freuen uns auf recht viel Besuch. In diesem Zusammenhang bedanken wir uns ganz herzlich bei der Firma Blobel aus Sohnstedt für die Unterstützung und bei Herrn Klaus Münster, Restaurator aus Obernissa, der nach teilweiser Ergänzung des gesamten Bauteils einen Hydranten restauriert hat. Bereits in der Vergangenheit hat er sein Können unter Beweis gestellt, u. a. die historische Feuerwehrspritze restauriert, die Zifferblätter an der Kirchturmuhre und die historische Feuerwehrspritze wieder brauchbar gemacht sowie die Wandersteine in Richtung Eichelborn/Hayn und Bübleben bearbeitet. Sponsoren für die Durchführung und Siegerehrung sind gerne gesehen. Etwaige Einzahlungen werden auf das Konto des Fördervereines Obernissa e. V., Kto-Nr. 358351042, BLZ: 82020086 bei der Hypovereinsbank Erfurt erbeten.  
*Es bedankt sich ganz herzlich die FFW Obernissa.*

### Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern \* Angergasse 6 \* Tel. 036203/90247\* [www.niederrimmern.de](http://www.niederrimmern.de)  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 - 19.00 Uhr

#### Amtlicher Teil

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederrimmern, Ottstedt a.B. und Troistedt vom 13.05.2013 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 17. Mai 2013 rechtsaufsichtlich nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und der Tenor der Genehmigung wurden im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 04/2013 vom 29. Juni 2013 amtlich bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird zum 1. August 2013 wirksam.

Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

(Hinweis: Die Zweckvereinbarung ist auf Seite 2 abgedruckt.)

#### **Beschlüsse der GR-Sitzung vom 02.07.2013**

##### **Beschl.Nr.: 01-25/13:**

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.04.13

##### **Beschl.Nr.: 02-25/13:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederrimmern stellt gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung die Jahresrechnung 2007 fest und beschließt nach Durchführung der örtlichen Prüfung und vorliegendem Rechnungsprüfungsbericht vom 02.05.2013 die Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2007.

##### **Beschl.Nr.: 03-25/13:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederrimmern stellt gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung die Jahresrechnung 2008 fest und beschließt nach Durchführung der örtlichen Prüfung und

vorliegendem Rechnungsprüfungsbericht vom 02.05.2013 die Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2008.

**Beschl.Nr.: 04-25/13:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederzimmern stellt gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung die Jahresrechnung 2009 fest und beschließt nach Durchführung der örtlichen Prüfung und vorliegendem Rechnungsprüfungsbericht vom 02.05.2013 die Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2009.

**Beschl.Nr.: 05-25/13:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederzimmern stellt gemäß §

80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung die Jahresrechnung 2010 fest und beschließt nach Durchführung der örtlichen Prüfung und vorliegendem Rechnungsprüfungsbericht vom 02.05.2013 die Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2010.

**Beschl.Nr.: 06-25/13:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederzimmern stellt gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung die Jahresrechnung 2011 fest und beschließt nach Durchführung der örtlichen Prüfung und vorliegendem Rechnungsprüfungsbericht vom 02.05.2013 die Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2011.

**Nichtamtlicher Teil**

**Thüringer Innenminister Jörg Geibert besucht Niederzimmern**

Auf Einladung der Feuerwehr wird der Thüringer Innenminister am Montag, dem 12. August 2013 um 17:00 nach Niederzimmern zur Feuerwehr kommen, um mit den Kameraden über den Brand- und Katastrophenschutz zu sprechen.

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

**Einladung: Sanierung der Schweineanlage**

\*\*\*\*\*

Am Donnerstag, dem 29.8.2013 um 19:00 wird der Eigentümer Herr Schirber im Gemeinderaum Angergasse 6 erneut über den Stand der Baumaßnahmen in der Schweineanlage berichten. Insbesondere geht es um den neuen Güllebehälter, der einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Geruchsbelastung im Dorf leisten soll. Alle interessierten Bürger sind eingeladen, ihre Fragen zu stellen.

**Benefizkonzert für Kabelitz**

\*\*\*\*\*

Toll, war das Konzert, sehr erfreulich das Ergebnis und gelungen der Abend; vielen Dank allen, die dazu beigetragen haben. Es war schön, dass die Musiker bereit waren unentgeltlich zu spielen, dass wieder einmal viele und allen voran Herbert Haas organisiert und mit angefasst haben und dass viele – wie das tolle Spendenergebnis von mehr als 3.000 € zeigt – großzügig gespendet haben.

Herbert Haas wird Mitte August die Spende persönlich an den Bürgermeister von Fischbeck-Kabelitz Herrn Bodo Ladwig übergeben. Das Geld soll zugunsten des dortigen Vereinshauses eingesetzt werden.

Es ist gut, dass in Niederzimmern an Menschen in Not gedacht wird und dass Gutes zu deren Hilfe getan wird.

**Einladung zum Radwandertag „Gemeinsam rollt's“**

\*\*\*\*\*

Der Zweckverband Wirtschaftsförderung des Nördlichen Landkreises Weimarer Land gestaltet gemeinsam mit der Bürgerinitiative „Alltagsradwege für unsere Region“ am Samstag, dem 10.08.2013 auf dem Sportplatz Neumark den Radwandertag „Gemeinsam rollt's“. Die Sternfahrt soll, an verschiedenen Startpunkten beginnen, so dass das Ziel gegen 11.30 Uhr erreicht wird. Am Zielort empfängt die Radler und Radlerinnen ein buntes Rahmenprogramm mit Unterhaltung und Musik, eine Tombola, Wettbewerbe rund um das Radfahren und gastronomische Angebote. Als besonderes Highlight ist die Prämierung des Vereins geplant, der mit der größten Schar von Radfreunden am Veranstaltungsort ankommt.

**Für alle Radfreunde von Niederzimmern ist 10.00 Uhr Treffpunkt am Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde. Von dort aus radeln wir dann gemeinsam nach Neumark.** Es wäre schön, wenn sich viele an dieser Aktion beteiligen.

*Ihr Bürgermeister*

*J. Christoph Schmidt-Rose*

**Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg**

99428 Nohra \* Herrenstr. 34 \* Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

**Amtlicher Teil**

**Bekanntmachung von Beschlüssen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats**

**Gemeinderatssitzung vom 18.07.2013**

**BNr. 58/2013:**

Der Tagesordnung wird zugestimmt.

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13, Anwesend:09, JA Stimmen: 09, NEIN Stimmen: 0, Stimmenenthaltungen: 0

**BNr. 59/2013:**

Bauvoranfrage zur Errichtung einer Lagerhalle in Utzberg: Das gemeindliche Einvernehmen zum Bau der Halle wird nicht erteilt.

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13, Anwesend:09, JA Stimmen: 09, NEIN Stimmen: 0, Stimmenenthaltungen: 0

**BNr. 60/2013:**

Bestätigung eines Angebotes zur Erarbeitung eines Gutachtens zur Abwasserentsorgung des OT Utzberg

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13, Anwesend:09, JA Stimmen: 09, NEIN Stimmen: 0, Stimmenenthaltungen: 0

**BNr. 61/2013:**

Beschluss über Bauantrag OT Nohra: Auf dem Flurstück 73/4&5 in der Flur 1 (Nohra), soll der Umbau eines bestehenden Wohngebäudes (Sanierung) mit Anbau einer Garage erfolgen. Dem wird zugestimmt.

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13, Anwesend:09, JA Stimmen: 09, NEIN Stimmen: 0, Stimmenenthaltungen: 0

**BNr. 62/2013:**

Beschluss über Bauantrag Stiftung Landschaftspark: Genehmigungsfreistellungsantrag für die Errichtung der Solaranlage gemäß B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Nohra gemäß §63a ThürBO.

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13, Anwesend:09, JA Stimmen: 06, NEIN Stimmen: 1, Stimmenenthaltungen: 02

**BNr. 63/2013:**

Bau einer TRAFÖ Station im Bereich Ulla für die Solaranlage Landschaftspark.

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13, Anwesend:09, JA Stimmen: 07, NEIN Stimmen: 0, Stimmenenthaltungen: 02

### Nichtamtlicher Teil

#### Stiftung Landschaftspark Nohra

Für die zum Wohnungsbestand der Stiftung Landschaftspark Nohra gehörenden Wohnungen Grunstedter Weg 1 und 2 (Gewerbegebiet UNO, neben Dehner) steht eine Wohnung zur Vermietung frei:

Grunstedter Weg 1, parterre rechts

Fläche: 58,99 m<sup>2</sup>

Kaltmiete: 285,- €

Nebenkosten: 170,- €

Ein Besichtigungstermin kann vereinbart werden mit:

Lange & Hofmeister Haus- und Grundstücksverwaltung GmbH

Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, 99423 Weimar Telefon: 03643 850320

#### Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. \* Am Plan 1 \* Tel. 036203/90290

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

### Amtlicher Teil

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Ottstedt a.B. und Troistedt vom 13.05.2013 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom

17. Mai 2013 rechtsaufsichtlich nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und der Tenor der Genehmigung wurden im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 04/2013 vom 29. Juni 2013 amtlich bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird zum 1. August 2013 wirksam.

Seelig

Gemeinschaftsvorsitzende

(Hinweis: Die Zweckvereinbarung ist auf Seite 2 abgedruckt.)

#### Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt \* Im Dorfe 9a \* Tel. 03643/849150

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

### Amtlicher Teil

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Ottstedt a.B. und Troistedt vom 13.05.2013 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 17. Mai 2013 rechtsaufsichtlich nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und der Tenor der Genehmigung wurden im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 04/2013 vom 29. Juni 2013 amtlich bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird zum 1. August 2013 wirksam.

Seelig

Gemeinschaftsvorsitzende

(Hinweis: Die Zweckvereinbarung ist auf Seite 2 abgedruckt.)

\*\*\*\*\*

#### **ALLGEMEINVERFÜGUNG der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal**

#### **zur Neugliederung der Straßenbezeichnungen und Hausnummerierung in der GEMEINDE TROISTEDT**

Gemäß § 5 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) werden sämtliche Grundstücksbezeichnungen (Straßennamen und Hausnummern) neu geordnet. Alle neu entstehenden Straßennamen wurden durch den Gemeinderat der Gemeinde Troistedt in der Sitzung am 17.10.2012 mit Beschluss Nr. 03/04/2012 festgelegt.

#### **1. Straßennamenänderung:**

Folgende Grundstücke werden auf der Grundlage des Beschlusses

03/04/2012 der Gemeinde Troistedt anderen bzw. neuen Straßen zugeordnet:

Nr.	bisherige Bezeichnung	bisherige Hausnummer(n)	neue Bezeichnung
1	Breite Gasse	16 a	An den Teichen
2	Breite Gasse	24 a	Berkaer Straße
3	Breite Gasse	31	Im Dorfe
4	Im Dorfe	8; 9; 9 a; 10; 11; 12; 20 a; 21	An den Teichen
5	Im Dorfe	17; 18; 18 a; 18 b; 18 c; 19; 20; 21 a; 21 b; 22; 25 a; 25 b	Berkaer Straße
6	Im Dorfe	26; 27; 28 a; 29 a; 30 a; 31 a; 31 b; 32 a	Südallee
7	Im Dorfe	33; 34; 34 a; 35; 35 a; 35 b; 40	Am Jägerhaus
8	Im Dorfe	35 c; 37 a; 40 a	Hinter der Kirche
9	Im Dorfe	47; 48	Zum Gottesholz

#### **2. Hausnummernänderung**

Alle Straßen werden neu durchnummeriert, jeweils von 1 beginnend. Dabei werden wechselseitig gerade und ungerade Hausnummern vergeben. Die einzelnen Grundstücksnummern sind der als Anlagen beigefügten Karte und Liste zu entnehmen. Aufgrund des erheblichen Umfangs werden die Anlagen (Karte und Liste) nicht im Grammetalboten veröffentlicht, sondern liegen zusammen mit der Begründung zur Allgemeinverfügung während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal – Ordnungsamt, Schloßgasse 22 Zimmer 1, 99428 Isseroda und im Gemeindeamt der Gemeinde Troistedt zu jedermanns Einsichtnahme für die Dauer von einem Monat nach der Bekanntmachung öffentlich aus.

**3. Bekanntgabe**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Grammetalboten als bekannt gemacht.

**4. Wirksamwerden**

Die Änderung der Straßennamen wird einen Monat nach Bekanntmachung im Grammetalboten wirksam. Als Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Änderung der Hausnummern wird der 01.01.2014 festgesetzt.

**5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats

nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal – Ordnungsamt, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Isseroda, den 31.07.2013

Anlagen: Begründung Übersichtskarte Grundstückslisten  
Siegelabdruck

gez. Seelig

Vorsitzende

VG Grammetal

<b>Nichtamtlicher Teil</b>
----------------------------

**Informationen zur Änderung von Straßennamen und Hausnummern**

Der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt hat in seiner Sitzung am 17.10.2012 mit Beschluss Nr. 03/04/2012 neue Straßennamen festgelegt. Die Allgemeinverfügung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zur Neugliederung der Straßenbezeichnungen und Hausnummerierung in der Gemeinde Troistedt zur Umsetzung des Beschlusses ist im amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal in diesem Heft abgedruckt. Darin wird u.a. festgelegt, dass die Änderung der Straßennamen einen Tag nach der Veröffentlichung im Grammetalboten als bekannt gegeben gilt. Als Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Änderung der Hausnummern wird der 01.01.2014 festgesetzt.

Bitte beachten Sie, dass jeder betroffene Haushalt noch durch das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft angeschrieben wird. Sie erhalten dann alle erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit der Umsetzung der o.g. Allgemeinverfügung.

gez. A. Tränkler, Sachgebietsleiter Ordnung/Sicherheit